



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Gegen Zustellungsurkunde
AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH
Gravelottestr. 8

81667 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
24.07.2018

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG**

Träger der Einrichtung: AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH
Gravelottestr. 8
81667 München
www.awo-muenchen.de

Geprüfte Einrichtung: Haus der Arbeiterwohlfahrt
Gravelottestr. 6-8
81667 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 30.05.2018 eine turnusmäßige Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation
Freiheit einschränkende Maßnahmen
Personal
Arzneimittel
Verpflegung

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:Einrichtungsart:

Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen:

Vollstationäre Pflege

Junge Pflege

Platzzahl gesamt:	119
Allgemeine Vollstationäre Pflegeplätze:	97
Plätze für Junge Pflege:	22
Anteil an vollstationären Einzelwohnplätzen:	25 %
Belegte Plätze:	116
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	50,77 %
Anzahl der Auszubildenden in der Einrichtung:	16

II. Informationen zur EinrichtungII. 1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

Im Rahmen der unangemeldeten Prüfung wurden auf den Wohnbereichen 1 und 3 stichprobenartig Bewohnerinnen und Bewohner anhand ihrer Pflegebedarfe und Risikofaktoren ausgewählt und befragt. Bei Gesprächen auf den Wohnbereichen konnten die anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter individuelle Verhaltensweisen, Vorlieben und Abneigungen der Pflegebedürftigen beschreiben und einordnen. Die Pflegekräfte waren offen gegenüber den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner. Sie zeigten großes Engagement, diese im Alltag zu integrieren. Dies wurde im persönlichen Gespräch mit den Bewohnerinnen und Bewohnern bestätigt.

Für alle stichprobenartig überprüften Bewohnerinnen und Bewohner waren auf Grundlage der biografisch und anamnestisch erhobenen Daten Pflegeprozessplanungen vorhanden. Der Pflegeprozess war nachvollziehbar und lückenlos, regelmäßige Evaluationen fanden statt.

Im Bereich des Risikomanagements zu den Themengebieten Dekubitus- und Sturzprophylaxe sowie zu den Bereichen Mobilisation und Ernährung waren die Risiken pflegfachlich korrekt ausgearbeitet, Fallgespräche wurden durchgeführt und bei Bedarf die Angehörigen sowie der Arzt hinzugezogen.

Es wurde eine teilnehmende Beobachtung bei der behandlungspflegerischen Maßnahme „Blutzuckerkontrolle und Insulinverabreichung“ durchgeführt. Diese erfolgte nach anerkanntem Stand fachlicher Erkenntnisse. Der befragte Bewohner äußerte sich durchweg positiv. Der Umgang mit Betäubungsmitteln und deren Aufbewahrung war ohne Beanstandungen. Die

ärztlich verordneten Medikamente waren bewohnerbezogen und sachgemäß aufbewahrt. Liquida waren mit Anbruchs- und Verfallsdatum versehen.

Der Anteil an angewandten Freiheit einschränkenden Maßnahmen konnte reduziert werden. Derzeit werden bei sieben Bewohnerinnen und Bewohnern, überwiegend auf eigenen Wunsch hin, Bettgitter hochgezogen. Positiv fiel auf, dass bei Neueinzügen Freiheit einschränkende Maßnahmen vermieden wurden.

Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Hierzu hat sich die FQA eine aktuelle Personalliste sowie die aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegeeinstufung) der Bewohnerinnen und Bewohner aushändigen lassen. Dabei wurde festgestellt, dass die rechtlich festgelegte Fachkraftquote von mindestens 50 % gemäß § 15 Abs. 1 AVPfleWoqG in der Einrichtung erfüllt wird.

Wiederholt sehr positiv fiel auf, dass die Einrichtung viele Pflegefachkräfte ausbildet und dieses Jahr sechs Auszubildende ihre Prüfung ablegen werden.

Die Einrichtung erfüllt den nach § 15 Abs. 3 AVPfleWoqG geforderten Anteil an gerontopsychiatrisch qualifizierten Fachkräften.

II. 2 Qualitätsentwicklung

(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg.)

Nachdem die letzten zwei Routineprüfungen mängelfrei waren, wurde in der aktuellen Prüfung ein Mangel im Bereich Wundversorgung festgestellt.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

III.1 Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation

III.1.1 Bei einem Bewohner, der an einem diabetischen Fuß leidet, erfolgte am 15.05.2018 eine neue ärztliche Anordnung zur Wundversorgung. Der Fuß sollte nun alle zwei Tage verbunden werden. Vom 15.05.2018 bis zum Prüfungstag wurde keine Wunddokumentation durchgeführt. Auf Nachfrage konnte auch im Fachgespräch nicht geklärt werden, wann zuletzt eine Wundversorgung stattfand.

III.1.2 Ein wesentlicher Bestandteil einer adäquaten Wundversorgung ist eine funktionierende Zusammenarbeit zwischen Pflegekräften und anderen beteiligten Berufsgruppen. Die von den behandelnden Ärzten verordnete Therapie bzw. Arzneimittel zur Versorgung von Wunden sind im Rahmen der Durchführungsverantwortung korrekt anzuwenden und die Intervalle einzuhalten. Die fehlende Verlaufsdokumentation stellt einen Mangel i.S.d. Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, und

5 PflWoqG dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

III.1.3 Der Einrichtung wird eindringlich empfohlen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen einer individuellen, dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse erbrachten Wundversorgung sowie korrekten Umsetzung und Dokumentation der ärztlich verordneten Wundtherapien zu sensibilisieren sowie zu unterstützen.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine wiederholten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

(Eine Beratung über die Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit und Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 11.06.2018 Gelegenheit gegeben, sich zu dem Mangel gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Der Träger machte von seinem Recht keinen Gebrauch.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.

Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung

würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern, das Referat für Gesundheit und Umwelt, das Sozialreferat, der MDK und die Einrichtungsleiterin haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei
Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen -Qualitätsentwicklung
und Aufsicht-) / Heimaufsicht
Ruppertstraße 19, 80446 München

b) Elektronisch, und zwar

- per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- b) Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.